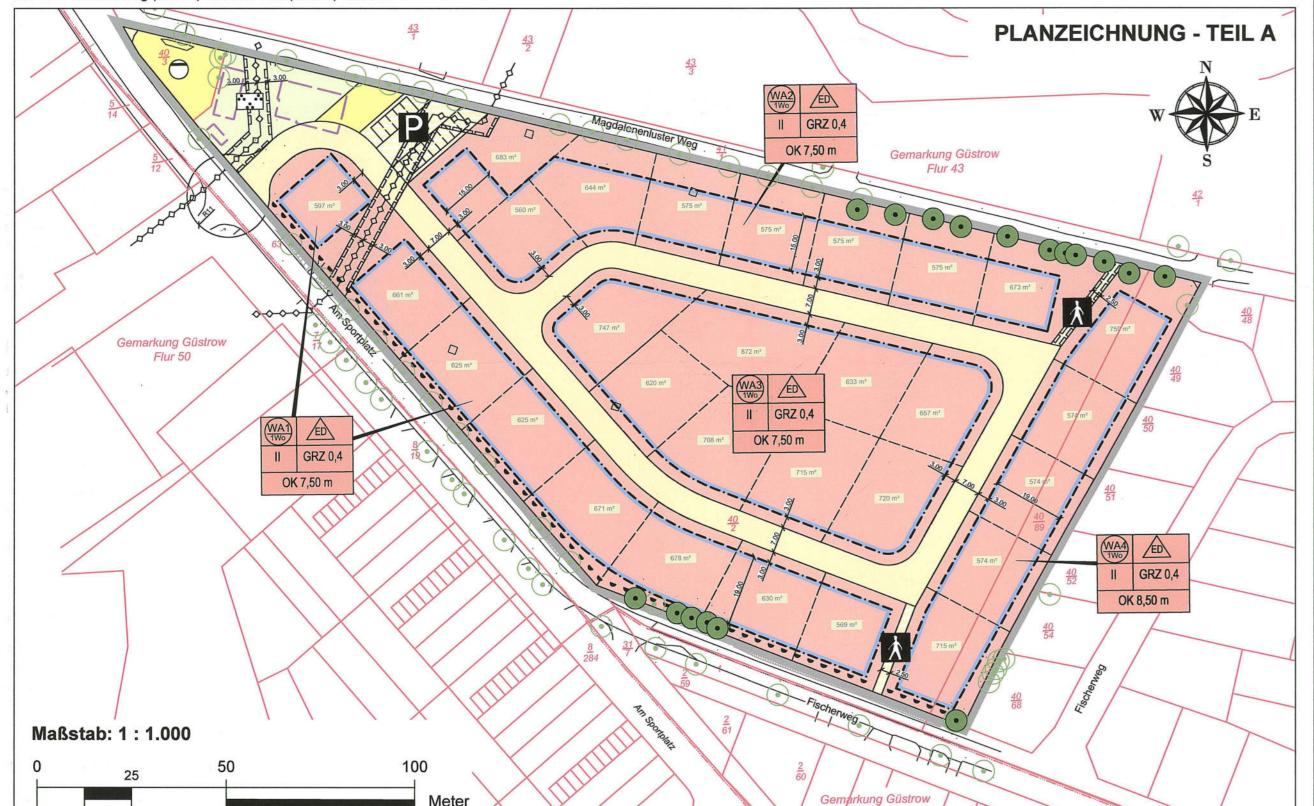
SATZUNG DER BARLACHSTADT GÜSTROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91 "FISCHERWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 91 "Fischerweg" der Stadt Güstrow gemäß §13a BauGB, bestehend 2017 (GVOBI. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:



Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 3 BauNVO Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Zahl der Vollgeschosse

GRZ 0,4 Grundflächenzahl OK 7,50 m max. Höhe baulicher Anlagen in Meter als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 3. Bauweise, Baugrenzen nur Einzelhäuser- und Doppelhäuer zulässig

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zwecksbestimmung Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz

Fußgängerbereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 5. Flächen für die Abfallentsorgung

> Fläche für die Abfallentsorgung Zweckbestimmung: Abwasser

6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung: 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB

Erhalt von Bäumen

8. Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 7 Nr. 21 BauGB Zweckbestimmung: zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs II. Darstellung ohne Normcharakter

> Kataster Bemaßung in Meter Abbruch vorh. baulicher Anlager Parzellierungsvorschlag

Nutzungsschablone

III. Nachrichtliche Übernahme

Haupversorgungsleitung Regenwasserkanal DN 800 B

vorh. Baum geschütz nach § 18 oder § 19 NatSchAG M-V

Hinweis - besonderer Artenschutz

Sämtliche für den Abbruch vorgesehenen Gebäude sind in jedem Fall vor Abbruchbeginn durch einen anerkannten Fachgutachter auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen einschließlich der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten bzw. durch welche Maßnahmen sie vermieden werden können, sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vor Abrissbeginn einzureichen.

Hinweis - gesetzlicher Gehölzschutz

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz § 19 (NatSchAG M-V) sind die nachrichtlich gekennzeichneten Bäume gesetzlich geschützt.

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind gemäß § 18 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Es können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock nach § 18 (3) Anträge auf Ausnahmen des Erhaltungsgebotes gestellt werden.

Sollte es bei konkreten Bauvorhaben zu Konflikten mit den Bäumen/Kronentraufbereichen kommen, so ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Einzelfallentscheidung zu beantragen.

Hinweis - Vorbeugender Gewässerschutz

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Hinweis - Bodenschutz

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBI. I S.1554) sind zu beachten.

Hinweis - Kampfmittelverdacht

Durch den Grundstückseigentümer ist vor Beginn der notwendigen Erschließungsarbeiten eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen, um die Erforderlichkeit der Baubegleitung durch nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) zugelassenen, fachkundigen Firmen sicherstellen zu können.

Hinweis - Kampfmittelbelastungen

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Hinweis - Asbestbelastungen

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe -unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten

Hinweis - Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998 (GVOBI.M-V, Teil I, S.12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind, der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

GUSDON den 28.04. 2021

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden



Öffentlich bestellter Vermesser

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in Ihrer Sitzung am 15.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 "Fischerweg" beschlossen.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) beteiligt worden.

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am 13.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .04.03...2020...... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.03.2020. bis zum 16.03.2020 während folgender Zeit: Mo von 9.00 -12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und Fr von 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger am Marz 2020... ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

* und in der Zeit vou M.05.2020 bis 17.05.2020



Arne Schuldt

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09. 2020...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.03.2021.... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zumwurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.03.2021. gebilligt.



Barlachstadt Güstrow, den 03. Mai 202k

Arne Schuldt

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt



Der Bürgermeister Arne Schuldt

5. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.05.2021... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs, 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist am .02.05.2021... in Kraft getreten.

Der Bürgermeister Arne Schuldt

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

zulässig. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB 1.1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- 1.1.2 Außerhalb der durch die Baugrenze gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
- 1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 auf 7,50 m und für das Allgemeine Wohngebiet WA 4 auf 8,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.
- 1.2 Örtliche Bauvorschriften
- 1.2.1 Je Wohneinheit der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind jeweils zwei Pkw-Stellplätze vorzuhalten.

Geltungsbereich

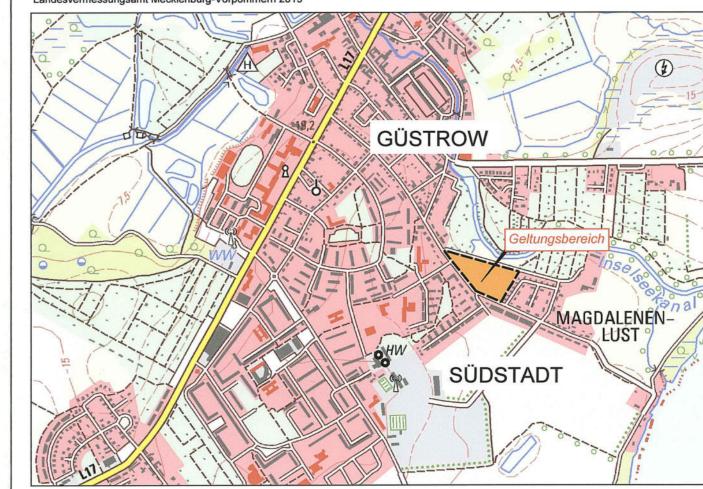
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,4 ha. Er erstreckt sich die Gler Flurstücke 40/2 (tlw.), 40/3 und 49/89 der Flur 43 in der Gemarkung Güstrow.

Plangrundlage

Grundlagenvermessung des Vermessungsbüro Wagner/Weinke, Gartenstraße 16, 18273 Güstrow Lagebezug ETRS 89; Höhenbezug HN 76 (Dezember 2018)

Übersichtskarte

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2019





Barlachstadt Güstrow

Bebauungsplan Nr. 91 "Fischerweg" im Verfahren gemäß § 13a BauGB



Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Dezember 2020

Satzung

Vorhabennummer: 30587

§ 86 Abs. 3 LBauO M-V